

Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 17. März 2017

Geschäftszahl (GZ): BMWFW-10.101/0016-IM/a/2017

- In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 11428/J betreffend "Qualität der österreichischen Privatuniversitäten", welche die Abgeordneten Ulrike Weigerstorfer, Kolleginnen und Kollegen am 19. Jänner 2017 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:

Im November 2016 hat das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft eine Veranstaltung organisiert, die einen Rückblick auf die ersten fünf Jahre Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG) und einen Ausblick auf die kommenden Jahre ermöglichen sollte. Damit verbunden war auch das Ziel, mögliche Entwicklungsfelder zu identifizieren und zu diskutieren, um gegebenenfalls einen Reformprozess des HS-QSG zu initiieren.

- An dieser Veranstaltung haben über 80 Vertreterinnen und Vertreter der Hochschulen und Stakeholder, wie etwa die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria), Universitätenkonferenz, Fachhochschulkonferenz, Privatuniversitätenkonferenz, Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft, Wissenschaftsrat, Wirtschaftskammer und Arbeiterkammer, teilgenommen.

Die wesentlichen Ergebnisse der Veranstaltung waren, dass

1. das HS-QSG von allen Hochschulsektoren als gute Ausgangsbasis und passender struktureller Rahmen für die externe Qualitätssicherung gesehen wird,
2. die Tätigkeit der AQ Austria positiv wahrgenommen wird, und

3. es einzelne Bestimmungen im HS-QSG gibt, die einer Weiterentwicklung bedürfen.

Die Veranstaltung war für das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft ein erster wichtiger Schritt, um mit den Hochschulen und Stakeholdern in Diskussion zu treten und zu ermitteln, ob und in welchen Bereichen des HS-QSG Reformbedarf gesehen wird.

Diese Diskussion wird laufend weitergeführt, wobei auch die Ergebnisse der Evaluierung des HS-QSG durch die AQ Austria, die noch im ersten Halbjahr 2017 vorliegen werden, berücksichtigt werden sollen. Davon sind weitere wichtige inhaltliche Erkenntnisse für den weiteren Prozess zu erwarten.

Antwort zu Punkt 2 der Anfrage:

Zunächst ist klarzustellen, dass gemäß § 5 Abs. 1 Privatuniversitätengesetz 2011 (PUG) grundsätzlich ein Finanzierungsverbot des Bundes für Privatuniversitäten besteht. Nur in bestimmten Ausnahmefällen kann der Bund geldwerte Leistungen mit Privatuniversitäten vereinbaren. Es gibt daher in Österreich keine vom Bund (mit)finanzierten Privatuniversitäten.

Ein Aufsichtsrecht des Bundes über Privatuniversitäten besteht bereits. Im Detail darf auf folgende Bestimmungen hingewiesen werden:

Gemäß § 29 Abs. 1 HS-QSG ist das Board der AQ Austria auf Verlangen der zuständigen Bundesministerin oder des zuständigen Bundesministers verpflichtet, sich an den akkreditierten Bildungseinrichtungen (Privatuniversitäten) jederzeit über sämtliche Angelegenheiten zu informieren, welche die Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Akkreditierung ermöglichen. Soweit dies der Ausübung des Aufsichtsrechtes dient, sind die Privatuniversitäten verpflichtet, Auskünfte über alle Angelegenheiten der Studien oder der Bildungseinrichtungen zu erteilen, Geschäftsstücke und Unterlagen über die bezeichneten Gegenstände vorzulegen sowie zu übermitteln und Überprüfungen an Ort und Stelle zuzulassen.

Gemäß § 25 Abs. 3 HS-QSG bedarf die Entscheidung des Boards der AQ Austria vor Bescheiderlassung, also vor der Akkreditierung eines Studienganges einer Privatuniversität oder institutioneller Akkreditierungen einer Privatuniversität, der Genehmigung der zuständigen Bundesministerin oder des zuständigen Bundesministers. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Entscheidung gegen Bestimmungen des HS-QSG verstößt oder im Widerspruch zu nationalen bildungspolitischen Interessen steht.

Antwort zu den Punkten 3 bis 5 der Anfrage:

Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft strebt stets an, dass alle Hochschulen qualitativ hochwertige Leistungen bieten. Diese sind jedoch vor dem Hintergrund der spezifischen Rahmenbedingungen der einzelnen Sektoren zu verstehen und können nicht immer direkt miteinander verglichen werden. Dies würde auch den spezifischen Profilen der einzelnen Hochschulen widersprechen.

Die Qualität einer Hochschule bezieht sich grundsätzlich auf sämtliche Leistungsbereiche der Hochschule, wie Verwaltung, Lehre und Forschung. Sowohl öffentliche Universitäten als auch private Universitäten sind um eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung ihrer Leistungen bemüht. Die regelmäßigen externen Akkreditierungsverfahren der Privatuniversitäten durch die AQ Austria gewährleisten, dass allfällige noch bestehende Entwicklungsbereiche thematisiert und qualitativ weiterentwickelt werden, da widrigenfalls die Akkreditierung aufgehoben wird.

Mit dem PUG wurde 2012 ein wichtiger Schritt für die Weiterentwicklung des Privatuniversitäten-Sektors gesetzt, indem die Voraussetzungen für die Akkreditierung als Privatuniversität breiter definiert wurden, um die hochschulische Weiterentwicklung dieses erfolgreich etablierten Sektors zu fördern.

Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft steht etwaigen Nachschärfungen offen gegenüber. Die Empfehlungen des Wissenschaftsrates zur Weiterentwicklung der Privatuniversitäten stellen wertvolle Anregungen dar. Daher wird mein Ressort auch auf Basis dieser Empfehlungen die Weiterentwicklung der

Akkreditierungsvoraussetzungen mit den betroffenen Hochschulen und Stakeholdern diskutieren.

Antwort zu Punkt 6 der Anfrage:

In den letzten fünf Jahren ist es gelungen, mit der AQ Austria eine sektorenübergreifende Institution für externe Qualitätssicherung aufzubauen, die sich sowohl im nationalen als auch internationalen Kontext gut etablieren konnte.

Die Qualitätssicherungsverfahren der AQ Austria und deren Entscheidungen erfüllen die gesetzlichen Rahmenbedingungen. Die AQ Austria unterzieht sich und ihre Tätigkeiten einer regelmäßigen externen Evaluierung gemäß § 3 Abs. 4 HS-QSG; zuletzt erfolgte eine solche im Jahr 2014.

Antwort zu Punkt 7 der Anfrage:

Das öffentliche Finanzierungsverbot für Privatuniversitäten wurde anlässlich der Gründung des Privatuniversitäts-Sektors 1999 ausdrücklich nur auf den Bund bezogen.

Gerade durch die Initiativen der Länder wurde es möglich, neue universitäre Einrichtungen zu schaffen, die zur Vielfalt des Hochschulsektors beitragen. Unbeschadet dessen finanzieren sich Privatuniversitäten mehrheitlich über Studiengebühren.

Dr. Reinhold Mitterlehner

